

ÄNDERUNG GENEHMIGT MIT BESCHLUSS VOM 1.2.1988

GEMEINDE STRASSKIRCHEN, DEN 2.2.1988



Gemeinde Strasskirchen

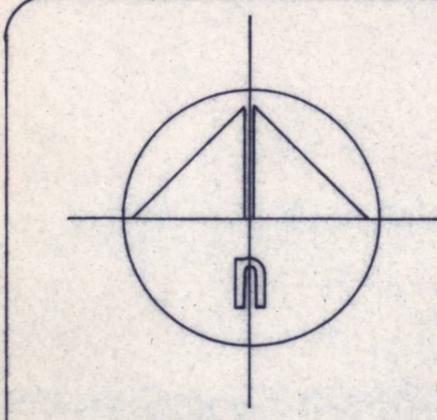
Vilsmeier

Vilsmeier, 2. Bgm.

ÄNDERUNG GENEHMIGT MIT BESCHLUSS VOM

LANDRATSAMT STRAUBING-BOGEN, DEN

I.A.



Planung und Bautechnik
Werner Greindl
 Tel. 09421/50253
 Wittelsbacherhöhe 51a
 8440 Straubing

Greindl



STRAUBING, DEN 24. JANUAR 1988

E: 11.2.88

var. Bauplan
H. F. Peterhues

greindl
wohnungsbau +
bauträger gmbh

hamm, den 24.01.1988

Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet

" AM WASSERWERK " - Gemeinde Straßkirchen

DECKBLATT 5

Inhalt der Änderung

1. Allgemeines

Die Änderung bezieht sich auf die Parzelle 6 des o.a. Bebauungsplanes.

Betroffen ist die Mindestgröße der Grundstücke.

2. Veränderung

Die Mindestgröße der Grundstücke nach den textlichen Festsetzungen wird von 610 qm auf 350 qm reduziert.

Die Flächen für Garagen und zugehörige Stellplätze werden bei Doppelhausbebauung so abgeändert, daß jedem Grundstück mit einer Wohnungseinheit mindestens eine Garage und ein Stellplatz zugeordnet wird.

- 2 -

WITTELSBACHERHÖHE 51 A, 8440 STRAUBING, TEL.: 09421/50253

anschrift:
walnußstraße 10
4700 hamm 1
tel.: 0 23 81/8 86 04

geschäftsführer:
werner greindl
staatlich geprüfter
bautechniker

eingetragen im
handelsregister b 949
des amtsgerichts
hamm

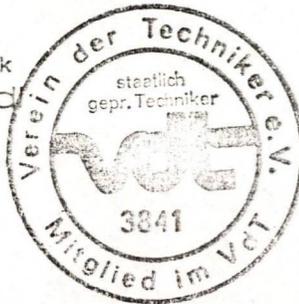
3. Begründung

Die vorgesehene zweigeschossige Bauweise ermöglicht die Errichtung von Doppelhäusern und damit eine wirtschaftliche Bauweise.

Damit kann, ohne die vorgeschriebenen Bebauungsplanfestsetzungen zu ändern 1 Wohneinheit mehr und damit 4 Einwohner mehr angesiedelt werden.

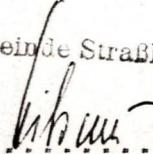
Straubing, am 24.01.1988

Planung und Bautechnik
Werner Greindl
Tel. 09421/50253
Wittelsbacherhöhe 51a
8440 Straubing

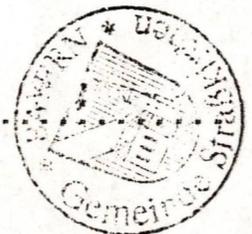


Änderung genehmigt mit
Beschluß vom 01. Febr. 1988

Gemeinde Straßkirchen



2. Bürgermeister
-Vilsmeier-



Änderung genehmigt mit
Beschluß vom

Landratsamt SR - BOG

i.A.

WITTELSBACHERHÖHE 51 A, 8440 STRAUBING, TEL.: 09421/50253

anschrift:
walnußstraße 10
4700 hamm 1
tel.: 0 23 81 / 8 86 04

geschäftsführer:
werner greindl
staatlich geprüfter
bautechniker

eingetragen im
handelsregister b 949
des amtsgerichts
hamm

E r k l ä r u n g

Unterzeichneter erklärt sich hiermit mit den im Schreiben der Gemeinde vom 30. Okt. 1987 gemachten Bedingungen vollinhaltlich einverstanden. Außerdem mit der sofortigen Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 5.000,-- DM zugunsten der Gemeinde Straßkirchen zur Sicherung der von der Gemeinde im Schreiben vom 30. Okt. 1987 aufgestellten Forderungen. Die vorzulegende Bürgschaft wird erst zurückgegeben, wenn alle aufgestellten Forderungen erfüllt sind.

Straßkirchen, 02. Februar 1988


Greindl
Wohnungsbau-Bauträger GmbH

Verteiler: 1 x Herr Greindl

1 x Wasserzweckverband Irlbachgruppe

1 x Kassenverwalter, Herr Kellner

1 x Erschließungssachbearbeiter, Herr Lenz

Bekanntmachung

Betreff:

Über die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes "Beim Wasserwerk"
durch Deckblatt Nr. 5 im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat hat am 29. Februar 1988 mit Beschluß Nr. 1887 die Änderung des Bebauungsplanes beim Wasserwerk durch Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen. Das Deckblatt samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen, Lindenstraße 1, Zimmer-Nr. 18 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Durch die Änderung wird die Mindestgröße des Grundstückes, Parzelle 6 nach den textlichen Festsetzungen von 610 m² auf 350 m² reduziert. Damit wird auf dem Grundstück, Parzelle 6, Margaritenweg 4 und 4a die Errichtung eines Doppelhauses und damit eine wirtschaftlichere Bauweise möglich. Die unterschriftlichen Einverständnisse der Besitzer der Nachbargrundstücke liegen vor. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Enteignungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit in Kraft treten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Straßkirchen, den 03. März 1988

Aushang vom 03. März bis

Gemeinde Straßkirchen

(Unterschrift)

Weinzierl,
1. Bürgermeister